



### 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012, 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Christinendorf  
Verf.-Nr. 300212**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Teltow-Fläming  
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Trebbin	8	559/3
Märkisch-Wilmersdorf	6	1

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,7487 ha.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Teltow-Fläming  
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Christinendorf	2	417, 443, 444, 445, 458, 460, 462

**Landkreis Teltow-Fläming**  
**Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdersdorf	1	414, 416

**Landkreis Teltow-Fläming**  
**Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Märkisch Wilmersdorf	3	180
Märkisch Wilmersdorf	5	61

**Landkreis Teltow-Fläming**  
**Stadt Zossen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nunsdorf	2	278, 280

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 7,3208 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 bzw. dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 417, 443, 444 und 445 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf werden nach erfolgtem Ausbau des Weges „Im Strumpf“ in der Ortslage Christinendorf im Verfahren nicht mehr benötigt.

Die ausgeschlossenen Flurstücke 458, 460 und 462 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf, die Flurstücke 414 und 416 der Flur 1 in der Gemarkung Lüdersdorf, die Flurstücke 278 und 280 der Flur 2 in der Gemarkung Nunsdorf sowie die Flurstücke 180 der Flur 3 und 61 der Flur 5, beide in der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf, sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Verfahrenszwecks nicht benötigt.

Das hinzugezogene Flurstück 559/3 der Flur 8 in der Gemarkung Trebbin ist aus agrarstruktureller Sicht für einen Flächentausch im Verfahren notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstücks 1 der Flur 6 in der Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf wurde aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschrift bezweckt die Möglichkeit das Verfahrensgebiet anzupassen, um auf veränderte Tatsachen unter dem Blickwinkel einer zweck- und zielgerechten Verfahrensdurchführung sachgerecht zu reagieren.

## 8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 01. Juni 2022

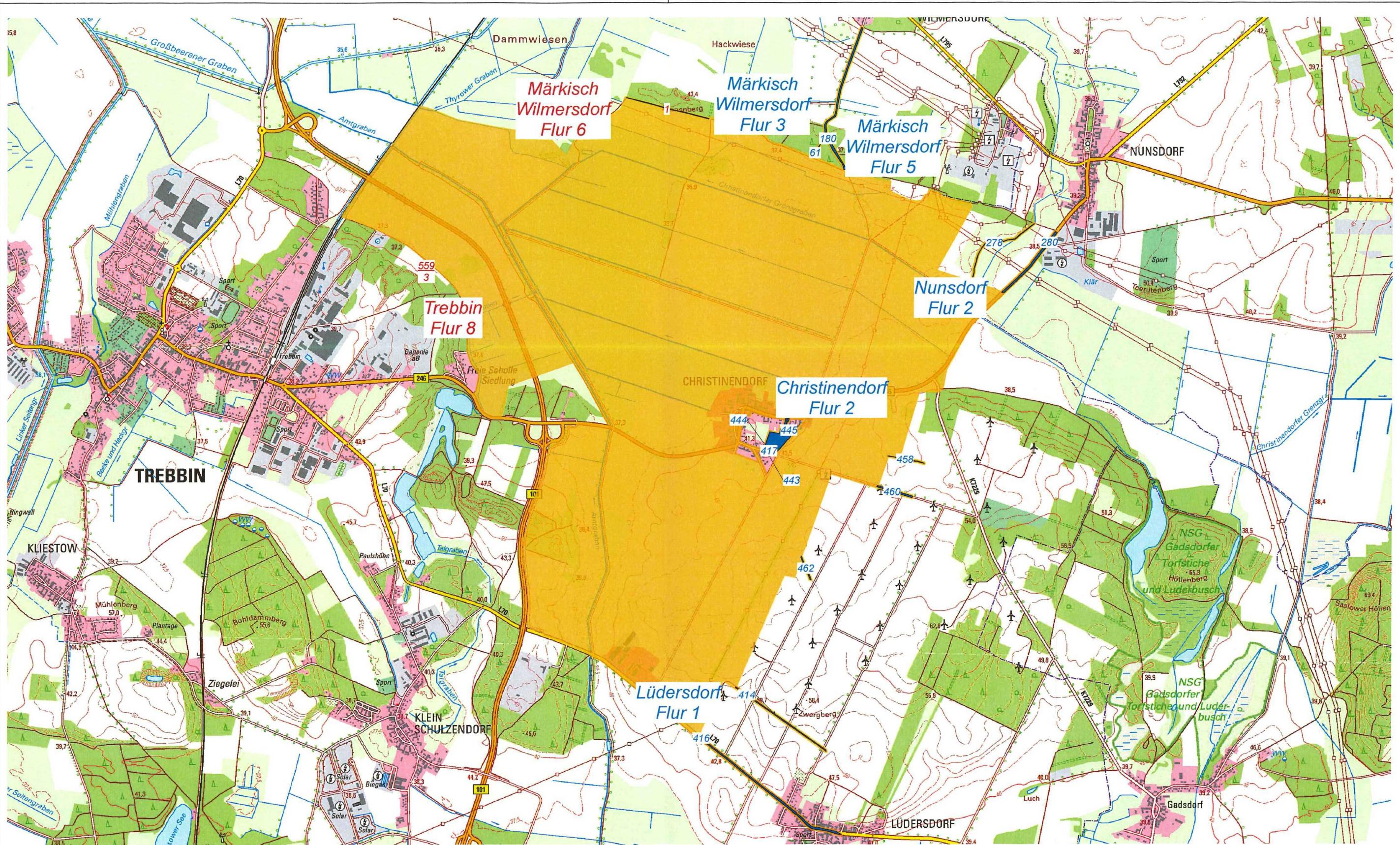
Im Auftrag

R. Morgenstern  
Regionalteamleiterin  
Ländliche Neuordnung



**Anlage**  
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 01.Juni 2022 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



#### Legende

- Hinzuziehung von Flurstück(en)
- Ausschluss von Flurstück(en)
- Verfahrensgebiet

#### Blattübersicht



Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde/Spree

Bodenordnungsverfahren Christinendorf  
Verfahrens-Nr.: 300212

Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss

Blatt-Nr.: 1

Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:  
Geobasisdaten, Landschaftsbasisdaten,  
DTK / DOP2C: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Maßstab: 1:26.000 (DIN A3)  
Anlage 1